

---

# Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

---

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

---

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Dezimalzahl, so wird aufgerundet.
- (2) Jeder Stellplatz im Sinne dieser Satzung muss zu jeder Zeit und unabhängig zu- und abfahrbar sein.

## **§ 2 Geltungsbereich**

---

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wellendingen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wellendingen, 20.05.2021

gez.  
Albrecht, Bürgermeister

Begründung: § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) eröffnet die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO per Satzung auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen. Dabei kann sich der Geltungsbereich dieser Satzung auf das gesamte Gemeindegebiet oder auf einzelne abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets erstrecken.